

## **§ 126 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung**

(1) Die Regierungen haben die unverzügliche Aufnahme der in die Regierungsbezirke weitergeleiteten Personen sicherzustellen.

(2) <sup>1</sup>Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in eine Einrichtung der vorläufigen Unterbringung. <sup>2</sup>Die Regierungen haben die Aufgabe, in ausreichendem Umfang Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung einzurichten und zu betreiben. <sup>3</sup>Die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden sollen bei der Einrichtung dieser Objekte mitwirken, insbesondere den Regierungen geeignete Objekte zur Anmietung anbieten.

(3) <sup>1</sup>Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind insbesondere Übergangwohnheime und -unterkünfte, abgeschlossene Wohnungen und Übergangswohnungen. <sup>2</sup>Träger der Einrichtungen ist der Freistaat Bayern.